



---

## Kurzinformation

### Fraktionsveranstaltungen mit zeitlicher Nähe zu Wahlterminen

---

Gefragt wurde, bis zu welchem Zeitpunkt Fraktionsveranstaltungen vor Wahlen durchgeführt werden können.

Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (§ 47 Abs. 3 AbgG). Dabei ist zu beachten, dass eine Verwendung der Fraktionsmittel für Parteaufgaben unzulässig ist. Die Fraktionsmittel dienen ausschließlich für Aufgaben, die den Fraktionen nach dem Grundgesetz, Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen (§ 50 Abs. 4 AbgG). Eine Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist somit nur zulässig, soweit sie sich im Rahmen des zugewiesenen Aufgabenbereiches hält. Die Informationen der Fraktionen müssen die Urheberschaft der Fraktion deutlich hervorheben, einen unmittelbaren Bezug zur Parlamentsarbeit herstellen sowie einen Formulierungsstil einhalten, der nicht parteiwerbend wirkt (Lenski, Regierungs- und Fraktionsarbeit als Parteiarbeit, DÖV 2014, S. 585).

Abgeordneten ist es unbenommen, sich in einem Kommunalwahlkampf zu engagieren. Das gehört zur Mandatsausübung (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Hierbei durchgeführte Auftritte, Bürgerdialoge oder ähnliche Treffen dürfen nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden (§ 50 Abs. 4 AbgG).

Um eine Einordnung als unzulässige Parteiwerbung auszuschließen, ist während des Wahlkampfes eine Mäßigung der mit Fraktionsmitteln finanzierten Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen geboten. Dies gilt insbesondere in der Schlussphase des Wahlkampfes (Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.8.2002 – VGH O 3/02, NVwZ 2003, S. 75 [78]).

Ein genauer Stichtag für den Beginn des Wahlkampfes lässt sich nicht eindeutig bestimmen, allerdings kann als Orientierungspunkt hierfür nach der Rechtsprechung des BVerfG die Wahlordnung des Bundespräsidenten nach § 16 Bundeswahlgesetz (BWahlG) gelten (BVerfGE 44, S. 125ff. [153]).

\* \* \*